

17.11.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.11.2004
Ltg.-**338/A-1/21-2004**
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Ing.Gratzer, Mag.Riedl, Razborcan, Mag.Heuras,
Thumpser, Hofmacher, Mag.Karner und Ing.Rennhofer

betreffend **Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die durch die Aufhebung des § 30 Abs. 3 und 4 der NÖ GRWO 1994 durch den Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2004, G 48/03, entstandene Regelungslücke wieder schließen. Die Aufhebung ist im Landesgesetzblatt am 26. Mai 2004 unter LGBl. 0350-5, kundgemacht worden.

Die vorgeschlagene Regelung hat zum Ziel, wieder eine ausdrückliche – zu Zweifeln über den Bedeutungsinhalt der Vorschrift nicht Anlass bietende – Rechtsgrundlage für die Vornahme eines Austauschs des zustellungsbevollmächtigten Vertreters einer Wahlpartei (bzw. des Stellvertreters) zu schaffen. Es soll somit der zu erwartenden Forderung der Wahlparteien und der Gemeinden nach Rechtssicherheit und -klarheit, insbesondere vor dem Hintergrund der am 6.März 2005 stattfindenden Gemeinderatswahlen, ohne Verzug Rechnung getragen werden.

Wie schon bisher soll der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und/oder des Stellvertreters durch schriftliche Erklärung an die Gemeindewahlbehörde erfolgen. Neu ist dagegen, dass für den Austausch gegen den Willen des Zustellungsbevollmächtigten die Mehrheit der Kandidaten maßgeblich sein soll, womit der Vorschlag nunmehr dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG entspricht. Ferner ist hiemit auch den Anforderungen Genüge getan, die aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung für die notwendige Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen zu sorgen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem vorgenannten Erkenntnis – unter dem Blickwinkel des den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatzes – keine sachlichen Gründe, die die differenzierende Regelung beim Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters hinsichtlich einer Wahlpartei, die einer im Landtag vertretenen politischen Partei zuzurechnen ist und einer Wahlpartei, auf die dieses Tatbestandselement nicht zutrifft, rechtfertigen, erkannt.

Die Neuregelung stellt daher nicht mehr auf das Tatbestandsmerkmal „einer im Landtag vertretenen politischen Partei“ ab. Durch die Neufassung des § 30 Abs. 4 soll das Recht des Austausches des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auch gegen den Willen der wahlwerbenden Partei nunmehr allen politischen Parteien, die eine sich über das ganze Land erstreckende Organisation (Landesparteileitung) besitzen und in einem Naheverhältnis zur (Gemeinderats-)Wahlpartei stehen, eingeräumt werden. Dieses Naheverhältnis bzw. diese Zurechenbarkeit der (Gemeinderats)Wahlpartei zur politischen Partei soll sich aus der Parteibezeichnung erschließen lassen. Als politische Partei kommen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in Betracht. Ob die politischen Parteien über Landesorganisationen verfügen, ist aus ihren Satzungen ersichtlich.

Wegen der Erfahrungstatsache, dass die Bezeichnung der Wählergruppe ein bei der Bildung des Wählerwillens mitbestimmender Umstand ist, wegen des durch die Ähnlichkeit der Parteibezeichnung dokumentierten Naheverhältnisses der (Gemeinderats-)Wahlpartei und der politischen Partei und der Bedeutung der politischen Parteien als wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (vgl. § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes), soll es einer politischen Partei möglich sein, den Zustellungsbevollmächtigten einer ihr zurechenbaren örtlichen Wahlpartei auch gegen den Willen dieser Wahlpartei auszutauschen.

Die §§ 68 und 69 enthalten für Städte mit eigenem Statut die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu koppeln. Diese Möglichkeit soll nunmehr gestrichen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 18. November 2004 möglich ist.